



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz eines
Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2023/2225 über Verbraucherkreditverträge**

Stellungnahme Nr.: 37/2025

Berlin, im Juli 2025

Mitglieder des Ausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht

- Rechtsanwalt Dr. Andreas Fandrich, Stuttgart (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Daniela Bergdolt, München (Stellvertretende Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Stephan Heinze, LL.M.oec., Magdeburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Julia Heise, LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Berthold Kusserow, LL.M., Hofheim
- Rechtsanwalt Klaus Rotter, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Neben einigen ausdrücklich begrüßenswerten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Anpassung des Verbraucherdarlehensrechts an die Marktrealitäten bestehen aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) Kritikpunkte im Wesentlichen bezüglich der Aufgabe des Schriftformerfordernisses (§ 492 Abs. 1 BGB n.F.) wegen gesteigerten Missbrauchs- und Betrugsrisikos, der Schaffung eines Spezialfalls des § 138 BGB (§ 492 Abs. 9 BGB n.F.) und einer in regelungstechnischer Hinsicht missglückten Regelung in § 497a Abs. 2 BGB n.F..

Stellungnahme im Einzelnen

Die Verbraucherkredit-RL-neu (RICHTLINIE (EU) 2023/2225 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG; nachfolgend „RL 2023/2225“) verfolgt wie bereits ihre Vorgängerin einen Vollharmonisierungsansatz, der es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen.

Dennoch sind aus anwaltlicher Sicht folgende Anmerkungen gestattet:

Legende:

AVD = Allgemeinverbraucherdarlehen

IVD = Immobilienverbraucherdarlehen

1. Fortfall der Schriftform steigert das Missbrauchs- und Betrugsrisko

Der Fortfall der Schriftform für AVD und Darlehensvermittlungsverträge, § 492 Abs. 1 BGB n.F. (Textform) ist kritisch zu beurteilen, da seit einigen Monaten eine erhebliche Zunahme der Kreditbetrugsfälle durch Social Engineering unter Ausnutzung des eCommerce/Fernabsatzes von AVD zu beobachten ist. Nach aktueller Rechtslage wird die Schriftform in solchen Vertriebssystemen durch eine qualifizierte elektronische Signatur gewahrt. Künftig reicht die Abgabe der Willenserklärung in Textform aus. Das dient nicht dem Verbraucherschutz, weil unter Anwendung des § 118 BGB oder des § 119 BGB das Kreditinstitut vom betroffenen Darlehensnehmer weiterhin den Darlehensbetrag verlangen kann (§ 122 BGB). Die strengere Form dient sowohl dem Sicherungsinteresse der Kreditwirtschaft als auch dem Schutzinteresse der Verbraucher (vgl. LG Stuttgart, Urt. v. 21.05.2025, 46 O 192/24 rkr.). § 491 Abs. 1a BGB n.F. ändert daran nichts, weil die Informationspflicht des Darlehensgebers in Betrugsfällen praktisch leerläuft: Der Verbraucher liest nicht das Darlehensangebot nebst Aufklärung über die Bedeutung seines Handelns, sondern klickt einfach.

Art. 20 der RL 2023/2225 steht dem nicht entgegen:

„(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditverträge und etwaige Änderungen dieser Verträge auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erstellt werden müssen und dass alle Vertragsparteien eine Kopie des Kreditvertrags erhalten müssen.

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften über die Gültigkeit des Abschlusses von Kreditverträgen einführen oder beibehalten, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.“

Bei der Textform handelt es sich mithin nicht um ein unionsrechtliches Vollharmonisierungsgebot. Absatz 1 betrifft nur die Dokumentation des geschlossenen Darlehensvertrages. Absatz 2 enthält ausdrücklich eine Gestaltungsoption des nationalen Gesetzgebers. Die „Gültigkeit“ des Vertragsschlusses durch Schriftform nach dem aktuellen nationalen Recht kann mithin „beibehalten“ werden.

2. Neuregelung des Widerrufsrechts ist zu begrüßen

- a)** Der Widerruf ist nicht mehr formgebunden, § 356b Abs. 1a BGB n.F. Das ist zu begrüßen, weil eine Formbarriere für Verbraucher abgebaut wird.
- b)** Die Angleichung der Widerrufsfristen bei verbundenen Rechtsgeschäften des Verbrauchers vereinfacht die Rechtslage, § 358 Abs. 2a BGB n.F.

3. Anpassung der Definition für Allgemeinverbraucherdarlehen ist zu begrüßen

§ 491 BGB n.F. führt neue Definitionen für AVD und IVD ein. Bei AVD entfällt das Merkmal der Entgeltlichkeit und führt zu einer den Realitäten der Konsumentenfinanzierung angepassten Ausweitung des Anwendungsbereichs für AVD. Das ist zu begrüßen.

4. Regelung über unangemessen überhöhte Gegenleistungen ist unnötig

Mit § 492 Abs. 9 BGB n.F. wird ein Spezialfall des § 138 BGB geschaffen, mit der Schärfung, dass bei einem auffälligen Missverhältnis die subjektive Komponente auf Seiten des Verwenders (Darlehensgebers) entfällt. Systematisch könnte hier ein entsprechender Konkurrenz hinweis vorgesehen werden, weil § 138 BGB insoweit nicht „unberührt“ bleibt.

Art 31 der RL 2023/2225 erfordert die Einführung eines Sondertatbestandes nicht. § 138 BGB ist aus diesseitiger Sicht ausreichend, um einen effektiven Verbraucherschutz zu gewährleisten.

5. Regelungstechnik in § 497a Abs. 2 BGB n.F. widerspricht der Systematik von Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren

Die Regelung in § 497a Abs. 2 BGB n.F. ist insoweit zu kritisieren, als die Zwangsvollstreckung aus einem titulierten AVD-Anspruch reguliert wird. Zu diesem Zeitpunkt gibt es aber kein Darlehen mehr, welches durch eine oder mehrere Maßnahmen nach § 497a Abs. 2 BGB n.F. „gerettet“ werden könnte. Der Anwendungsbereich erscheint deshalb nach dem Gesetzeswortlaut gering. Ungeachtet dessen und insbesondere dürften ein neues Kapitalnutzungsrecht durch

Umschuldung oder Laufzeitverlängerung an der fehlenden Kapitaldienstfähigkeit des Verbrauchers scheitern. Die Absenkung des Sollzinssatzes wird sich regelmäßig mit der angemessenen Risikobewertung solcher prekärer AVD nicht vereinbaren lassen.

Dem Kritikpunkt steht Art. 36 der RL 2023/2225 nicht entgegen, denn danach haben die Mitgliedstaaten eine unabhängige Schuldnerberatung zu ermöglichen. Der Darlehensgeber hat Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Verbrauchern, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, vorzuhalten. Auch hier wird deutlich, dass es gerade darauf ankommen soll, vor einer Kündigung des Darlehens und damit weit vor dem Stadium der Zwangsvollstreckung eine Lösung für drohend notleidend werdende Darlehen zu finden.

6. Berücksichtigung von wertsteigernden Finanzierungen in Immobilien bei Darlehensvergabe ist zu begrüßen

Mit der Regelung in § 505b Abs. 2 BGB n.F. wird in Bezug auf IVD dem Darlehensgeber ermöglicht, Wertsteigerungen der Immobiliensicherheit durch die kreditfinanzierte Renovierung oder Sanierung in die Kreditvergabeentscheidung einzubeziehen. Das ist als realitätsgerecht zu begrüßen.

7. Verschiebung des Verwendungsrisikos in Form einer Warnpflicht an Darlehensgeber ist zu kritisieren

Durch § 511 Abs. 4 BGB n.F. wird eine Warnpflicht vor Selbstschädigung des Darlehensnehmers durch die Darlehensaufnahme eingeführt. Diese verschiebt das Verwendungs- und Abschlussrisiko zu Lasten des Darlehensgebers und stellt eine, dem Prinzip des „mündigen Verbrauchers“ widersprechende Gängelung desselben dar. Wenn der Verbraucher willens ist, ein AVD zu schließen, bei dem die Kapitaldienstfähigkeitsprüfung positiv ausfällt, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang eine Warnung zu platzieren ist, und was im Zusammenhang damit ein „spezifisches Risiko“ sein soll. Denn liegen die Darlehengewährungs-voraussetzungen nicht vor, darf das Darlehen bereits nicht ausgereicht werden, vgl. § 18a KWG n.F.

Allerdings handelt es sich bei dieser Regelung um eine vollharmonisierende Umsetzung von Art. 16 Abs. 5 der RL 2023/2225.

Verteiler

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium der Finanzen
- Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Frauen in die Aufsichtsräte e.V. (FidAR)
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutsche Industrie- und Handelskammer
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesverband Deutscher Banken
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung –
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Anwaltsblatt / AnwBl
- Die Aktiengesellschaft
- GmbH-Rundschau
- NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
- WM Wertpapiermitteilungen
- ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
- Börsenzeitung
- Betriebs-Berater
- NJW Neue Juristische Wochenschrift
- Handelsblatt
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Juve
- Ito